

Kindergarten- und Krippenordnung

Die Gemeinde Großweil, Kocheler Str. 2, 82439 Großweil erlässt als Rechtsträger der

Kindertagesstätte St. Georg

auf Grundlage des Kinderbetreuungsvertrages und nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinder Bildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG- die nachstehende Kindergarten- und Krippenordnung.

1. Aufnahmebedingungen

Jedes in der Gemeinde Großweil wohnende Kind kann ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, soweit möglich, bis zum Beginn der Schulpflicht einen Platz in der Kindertagesstätte erhalten. Sollten mehr Plätze als Anmeldungen vorhanden sein, dürfen auch Kinder aus den Nachbargemeinden aufgenommen werden. Ist keine ausreichende Anzahl an Plätzen verfügbar, so gehen wir unter Berücksichtigung der unten in Reihenfolge aufgezählten Kriterien bei der Platzvergabe vor.

a) Großweiler Kinder

(Kinder und deren Familien, die zum Zeitpunkt des Anmelde-bzw. des Platzvergabeverfahrens in der Gemeinde Großweil dauerhaft wohnhaft sind)

b) Großweiler Kinder, die seit dem Vorjahr auf der Warteliste stehen

(Kinder, die im Vorjahr das 1. bzw. 3. Lebensjahr erreicht haben, aber aus Platzgründen nicht aufgenommen werden konnten).

c) Alter der Kinder

(Kinder, die zum Anfang des KiTa-Jahres (1. September) das 1. bzw. 3. Lebensjahr vollendet haben oder älter sind (z.B. Vorschulkinder).

Bei Vergabe von KiTa-Plätzen werden die älteren Kinder vor den jüngeren Kindern berücksichtigt.

d) Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Kindertagesstätte besucht

e) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist

f) wegen der Einkommensverhältnisse eine Berufsausübung, Ausbildung bzw. Arbeit notwendig ist

g) Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen Liegenschaften (z.B. Mittagsbetreuung, Pflegeheim Schlehdorf, Lehrkräfte, usw.)

Zudem werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, bei denen die gesetzlich vorgeschriebene Masernimpfung nachgewiesen ist.

Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind mit dem Träger und der Gemeinde Großweil abgestimmt.

In besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinde Großweil in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte über die Vergabe der Plätze.

Die Aufnahme in die gemeindliche Kindertagesstätte erfolgt regelmäßig zum 01.09. des laufenden Kindertagesstättenjahres, es sind jedoch außerordentliche Aufnahmezeiten nach vorheriger Absprache mit dem Träger der Einrichtung möglich.

2. Voraussetzung

Am ersten Kindergarten-/Krippentag ist das U-Heft vorzulegen.
Außerdem müssen die geltenden Impf-Vorschriften eingehalten werden.

3. Öffnungszeiten

Mit Beginn des Kindertagesstättenjahres 2009/2010 wird in Bezug auf die Belegungszeiten das neue Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz –BayKiBiG- angewendet. Es gibt keine zeitlich starr fixierten Gruppen. Ausschlaggebend ist die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit (Buchungszeit).

Dazu sind einige Punkte zu beachten:

- **Mindestbuchungszeit pro Tag bis 5 Stunden im Kindergarten**
- **Mindestbuchungszeit pro Tag 3 Stunden in der Kinderkrippe**
- Belegt bzw. gebucht werden können Zeiten **von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 15.30 – 16.15 Uhr variabel**, je nach Bedarf im jeweiligen Kindergartenjahr, wobei die Mindestbuchungszeit täglich einzuhalten ist.
- **Kindergarten: Kernzeit von 08.15 bis 12.15 Uhr, während dieser die Kinder anwesend sein müssen**, um den Bildungsplan umsetzen zu können
- **Bring- und Holzeit bei Kernzeitbuchung ausschließlich zwischen 08.00-08.15 Uhr und 12.15 – 12.30 Uhr**
- **Krippe: Kernzeit von 08.15 bis 11.15 Uhr, während dieser die Kinder anwesend sein müssen**
- Die einmal gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr, bei triftigen beruflichen, persönlichen oder pädagogischen Gründen ist in Ausnahmefällen eine Änderung zum **1. Februar** zu beantragen. Die Änderung ist **schriftlich 4 Wochen vorher** bei der Gemeinde einzureichen.
- Möglich ist es auch, an verschiedenen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten zu buchen, jedoch sollte hier vor allem den pädagogischen Erfordernissen Augenmerk geschenkt werden.
- Kinder, die innerhalb 3 Monate nach Eintritt oder Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres 3 Jahre alt werden, können nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung zwischen Kindergarten und Kinderkrippe verbindlich wählen, soweit Plätze verfügbar sind.

Es ist zu beachten, dass die Bring- und Abholzeiten pünktlich eingehalten werden und die Abholzeit nicht bis auf das Äußerste beansprucht wird.

Es wird im Frühjahr für alle interessierten Familien ein „Tag der offenen Tür“ angeboten. Der Termin sowie der Zeitraum der Anmeldefrist wird durch die Gemeinde Großweil bekannt gegeben.

Um die zukünftige Gruppe und das pädagogische Personal kennenzulernen und persönliche Fragen stellen zu können, werden die neu aufgenommenen Kinder und deren Familien zu einem Schnuppervormittag eingeladen.

4. Ferienordnung / Schließzeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Hl. Drei Könige geschlossen.

Die max. Anzahl der Schließtage ist auf bis zu 30 Tage/Jahr festgelegt.

Die übrigen Schließungszeiten werden zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bekannt gegeben.

Der Kindergarten/Krippe behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z.B. Planungstag, Inhouse-Weiterbildungen, Epidemiegefahr etc.) die Einrichtung für 5 Tage zusätzlich zu schließen.

5. Elternbeiträge

Innerhalb der Öffnungszeit unserer Einrichtung bieten wir Buchungszeiten mit folgender Beitragsstaffelung an:

Ab 01.09.2025

Monatlicher Elternbeitrag bei im einer tägl. Buchungszeit von	Kinder unter 3 Jahren in Krippe oder Kindergarten	Kinder ab 3 Jahren Kindergarten
Bis einschl. 4 Stunden	200,00 (nur in Krippe buchbar)-	-
Bis einschl. 5 Stunden	220,00	176,00
Bis einschl. 6 Stunden	240,00	189,00
Bis einschl. 7 Stunden	260,00	203,00
Bis einschl. 8 Stunden	280,00	217,00
Ab 8 Stunden	300,00	231,00

Für Kinder unter 3 Jahren, die die Kindergartengruppe besuchen, sind die Krippengebühren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

Für Kinder unter 3 Jahren, die in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden, bleiben die Gebühren bis zum Ende des KiTa-Jahre gleich.

Beitragsermäßigung (gilt nur für Kinder, die in der Gemeinde Großweil mit Hauptwohnsitz gemeldet sind)

Bei **2 Kindern in der Krippe** für das 2. Kind 25 % Ermäßigung, für das 3. und jedes weitere Kind in Krippe oder Kindergarten 35 % Ermäßigung.

Es erhält das Kind die Ermäßigung, für das der günstigere Beitrag bezahlt wird.

Hinweis: Ab dem 01.04.2019 gewährt der Freistaat Bayern einen Zuschuss in Höhe von 100,-- € pro Kind und Monat für die gesamte Kindergartenzeit. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt an den Träger der Einrichtung und der Elternbeitrag wird um den Zuschuss gekürzt. Der Zuschuss bezieht sich nur auf den Elternbeitrag, das Spiel- und Getränkegeld ist weiterhin von den Eltern zu bezahlen.

Der Elternbeitrag muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt), da die laufenden Betriebskosten ganzjährig von der Gemeinde getragen werden müssen.

6. Spiel- und Getränkegeld

Es wird ein monatlicher Beitrag von **insgesamt 8,00 €** erhoben.

Das Spielgeld von monatlich 4,00 € dient dem Verbrauch von Beschäftigungsmaterial, sowie der Mitfinanzierung von Unternehmungen, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken etc.

Das Getränkegeld wird für den Einkauf von Tee, Säften, Milch und Mineralwasser verwendet.

6. A) Essensgeld

Bei einer Buchungszeit von täglich mindestens 4 Stunden in der Krippe und 5 Stunden oder länger im Kindergarten ist ein Mittagessen möglich.

Das Mittagessen wird angeliefert (siehe Anlage).

7. Zahlungsweise

Die Kindergarten-/Krippengebühren (Elternbeiträge, Spiel- und Getränkegeld) werden per Einzugsermächtigung vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht. (Abrechnung Mittagessen siehe Anlage)

8. Kostenentwicklung

Jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres kann eine Angleichung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen.

9. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Elterngespräche

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten/Krippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu vereinbaren.

Elterngespräche sind im Anschluss an die Kindertagesstättenzeiten möglich. Daneben können Sprechstunden telefonisch vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

10. Mitteilungspflicht

Erkrankungen eines Kindes sind der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen.

11.1 Erkrankungen des Kindes

Bei Infektionskrankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen, (wie z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten etc. - § 45 Abs. 1 und § 3 BSeuchG) ist die Art der Erkrankung der Leitung der Kindertagesstätte **sofort** zu nennen.

11.2 Erkrankungen innerhalb der Familie

Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen der Leitung der Kindertagesstätte **unverzüglich** angezeigt werden.

Bei den in Ziffern 11.1 und 11.2 genannten Erkrankungen darf das Kind erst mit einer ärztlichen Bescheinigung die Kindertagesstätte wieder besuchen.

In diesen und allen Fällen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

11.3 Besonderheiten

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc... Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Mitteilungspflicht besteht bei Änderung des Personensorgerechts.

12. Kündigung des Kindergarten/Krippenplatzes

12.1 Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Kindergarten-/Krippenbesuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Kindergarten-/Krippengebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

12.2 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Kindergarten-/Krippenplatz kann unter einer Einhaltungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gemeinde Großweil zu richten.

Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31.08..

Bei vorzeitigem Austritt eines schulpflichtigen Kindes ab dem 1. Juni ist die Kindertagesstättengebühr bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres zu zahlen.

13 Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

13.1 Aufsicht

Die Kindertagesstätte übernimmt Kraft des Betreuungsvertrages die Aufsichtspflicht des Kindes.

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweiligen Buchungszeit.

Ankunft und Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Personen, die berechtigt sind, Ihr Kind von der Kindertagesstätte abzuholen, werden im Anmeldebogen genannt. In Ausnahmefällen ist die Kindertagesstätte schriftlich oder telefonisch zu informieren.

Tritt Ihr Kind den Nachhauseweg allein an, bedarf dies einer schriftlichen Einwilligungserklärung, die bei der jeweiligen Gruppenleiterin abzugeben ist.

13.2 Haftung / Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zum und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
- bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus.

In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Kindertagesstättenleitung.

Diese Versicherung ist beitragsfrei.

Eine Haftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer gemeindlichen Haftpflichtversicherung.

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

14 Sonstiges

14.1 Kindertagesstätten – Utensilien

Wir bitten Sie, Ihrem Kind zweckmäßige, strapazierfähige Kleidung anzuziehen, die schmutzig werden darf.

Mitzubringen sind:

- feste Hausschuhe (keine Stoppersocken oder Pantoffeln)
- ein Stoffbeutel mit Turnbekleidung sowie Turnschuhe
- ein zusätzlicher Beutel mit von Wetter und jeweiliger Jahreszeit abhängiger Wechselkleidung
- ein Rucksack (keine Umhängetasche)
- Matsch- und Schneebeleidung sowie Gummistiefel

- je nach Bedarf entsprechende Pflegeutensilien wie z.B. Windel, feuchte Tücher, Wickelauflagen

Bitte versehen Sie alles mit dem Namen des Kindes.

14.2 Salben und Cremes

Bei Bedarf werden die Kinder vom pädagogischen Personal mit einer Wundschutzcreme oder Ähnlichem versorgt. Voraussetzung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern. Bei verschreibungspflichtigen Salben ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

14.3 Medikamentengabe in der Kindertagesstätte

Im Kindergarten sowie in der Kinderkrippe werden von den pädagogischen Fachkräften **keine** Medikamente verabreicht. Dazu zählen unter anderem auch Globuli oder andere pflanzlichen Heilmittel.

Als Ausnahme gelten hier chronische Erkrankungen. Hier müssen die Medikamente ärztlich verordnet sein und das pädagogische Personal muss von einem Facharzt bzw. einer Fachärztin geschult werden.

14.4 Brotzeit

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine bekömmliche, nahrhafte und abwechslungsreiche Brotzeit mit. Getränke bekommen die Kinder in der Kindertagesstätte.

Für Kinder, für die kein Mittagessen bestellt wird, die jedoch die Mittagszeit in der Kindertagesstätte verbringen, ist eine entsprechende zusätzliche Brotzeit mitzugeben.

14.5 Telefonzeiten

Wir bitten Sie, bei Mitteilungen folgende Telefonzeiten zu beachten:

Vormittags von 07.15 Uhr bis 08.30 Uhr
Nachmittags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefon Kindergarten 08851 7173
Telefon Kinderkrippe 08851 615845

14.6 Anschlagtafel

Wichtige Mitteilungen und Termine sind unserer Anschlagtafel im Flur der Kindertagesstätte zu entnehmen.

14.7 Fortbildung

Dem Bildungsauftrag der Kindertagesstätte entspricht es, dass das pädagogische Personal auf Fortbildung angewiesen ist.

Die Mitarbeiter unserer Kindertagesstätte nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

An diesen Tagen arbeitet die Kindertagesstätte mit reduzierter personeller Besetzung.

14.8 Inkrafttreten

Diese Kindergarten- und Krippenordnung tritt am **01.09.2025** in Kraft.

Großweil, den 06.05.2025

Gemeinde Großweil



.....
F. Bauer, 1. Bürgermeister